



Herr Bundesrat
Albert Rösti
Eidgenössische Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Per Mail: finanzierung@bav.admin.ch

Bern, 23. Mai 2024

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Schwerverkehrsabgabegesetzes, SVAG

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) stösst an ihre Grenzen und muss zwingend revidiert werden, dies auch im Hinblick auf die Umsetzung des Alpenschutzartikels (Art. 84 BV). **In diesem Sinne begrüsst die EVP die generelle Stossrichtung der vorliegenden Teilrevision.**

Die **Integration von elektrisch betriebenen Fahrzeugen in das LSVA-System ist von grosser Bedeutung, um die Verlagerungseffekte der LSVA zu erhalten und gleichzeitig sicherzustellen, dass auch diese Fahrzeuge zur Deckung ihrer externen Kosten verpflichtet werden.** Wir teilen die Einschätzung des Bundesrates, dass der Deckungsgrad der externen Kosten durch die LSVA viel zu gering ist: Die LSVA deckt heute ca. einen Drittel der externen Kosten des Schwerverkehrs. Es ist in der konservativen Schätzung des Bundes ein ungedecktes Kostentotal von jährlich etwa 1,4 Mia. Franken vorhanden. Noch grösser ist das Vollzugsdefizit, wenn berücksichtigt wird, dass z.B. bei den Klimakosten die aktuelle Schätzung veraltet ist (siehe Interpellation Vincenz 23.4496). Die hier vorgeschlagene Weiterentwicklung der LSVA ist nur ein erster Schritt, um die Nachhaltigkeit und Effektivität der Verlagerungswirkung zu verbessern.

Die Integration von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen in das LSVA-System, sollte sich möglichst stark am EU-Recht orientieren. Es wäre weder im Interesse der Schweiz noch der EU, dass die finanziellen Anreize in der Schweiz von jenen in EU-Staaten zu Ungunsten des Klimaschutzes und der LKW-Kilometer in der EU deutlich abweichen. Es sollte auch nicht sein, dass diese Lastwagen bis 2030 totalbefreit sind und ihre (wenn auch tieferen) externen Kosten gar nicht abgedeckt werden. Wir sehen deshalb bei der Rabattierung für elektrische LKWs in folgenden drei Punkten Anpassungsbedarf: **1. Die Totalbefreiung ist spätestens 2028 aufzuheben. 2. Die LSVA-Reduktion soll ab 2028 grösser ausfallen als 25% (die EU erlaubt bis 50% Reduktion für alternative Antriebe), 3. das Ende der LSVA-Rabattierung soll expliziter auf die Marktdurchdringung und die Gesamtkosten alternativer Antriebe ausgerichtet werden.** Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der

tiefere Vollkosten und der kurzen Strecken im Binnenverkehr batterie-elektrische Lastwagen in der Schweiz schon in wenigen Jahren einen erheblichen Anteil und ab 2030 eine Mehrheit der neu in Verkehr gebrachten Fahrzeuge ausmachen.

Zudem fordern wir eine **LSVA-Ausdehnung auf Lieferwagen mit einem Gewicht von 2,5 bis 3,5 Tonnen**, die pro transportierte Menge mit besonders hohen externen Kosten verbunden sind und deren Zahl in den letzten Jahren stark angestiegen ist.

Im Rahmen dieser Vorlage (durch Änderungen anderer Erlasse im CO₂-Gesetz) ist das **Neuwagenflottenziel für schwere Nutzfahrzeuge für das Jahr 2030 im Einklang mit der EU von 70% auf 45% des Ausstosses von 2020/2021 anzupassen**. Seit der Botschaft des Bundesrates zum CO₂-Gesetz hat die EU diese Zielwerte angepasst, so dass das neuste CO₂-Gesetz bereits nicht mehr der EU-Regelung entspricht. Zusätzlich hat die EU weitere spezifische Flottenziele für Fahrzeuge mit Anhänger und Sattelaufleger für das Jahr 2030 beschlossen (92.5% bzw. 90% gegenüber 2020/21), die ebenfalls jetzt ins CO₂-Gesetz aufzunehmen sind. Schliesslich ist in der CO₂-Verordnung auch der Geltungsbereich für das Flottenziel der schweren Fahrzeuge EU-analog auf zusätzliche Fahrzeugtypen auszuweiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz